



## RICHTLINIE

über die Gewährung einer Förderung für den Beitritt zu *Erneuerbaren Energiegemeinschaften (EEG)* im Gebiet der Stadtgemeinde Gloggnitz

### Präambel

*Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG)* ermöglichen Bürgerinnen und Bürgern, Betrieben, Vereinen und öffentlichen Einrichtungen die gemeinsame Nutzung regional erzeugter Energie. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen, sicheren und zukunftsfähigen Stromversorgung und stärken zugleich die regionale Wertschöpfung.

Durch die regionale Erzeugung und den lokalen Verbrauch wird das Stromnetz entlastet, Netzkosten werden reduziert und die Energieeffizienz verbessert.

Zugleich fördern *EEGs* mehr **soziale Energiedurchsetzung**, weil die gemeinschaftliche Nutzung regionaler erneuerbarer Energie langfristig zu stabileren und günstigeren Strompreisen führt.

Energiegemeinschaften leben vom Miteinander von Erzeugern und Verbrauchern - beide Seiten tragen dazu bei, Energie dort zu nutzen, wo sie entsteht. Damit wird die Energiezukunft regional, fair und gemeinschaftlich gestaltet. Die Stadtgemeinde Gloggnitz möchte diese Entwicklung aktiv unterstützen und mit dieser Förderung den Beitritt zu regionalen *EEGs* erleichtern.

### § 1 Zweck und Ziel der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Gloggnitz unterstützt mit dieser Förderung den Beitritt von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen und Organisationen mit Standort in Gloggnitz zu einer regionalen *Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG)*.
2. Ziel ist es, den regionalen Energieaustausch zwischen Erzeugern und Verbrauchern zu fördern und damit die aktive Mitwirkung an regionalen Energiegemeinschaften zu unterstützen.
3. Durch diese Maßnahme soll der Anteil lokal erzeugter und genutzter erneuerbarer Energie erhöht und der regionale Energieaustausch gestärkt werden.

## § 2 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird ausschließlich der erstmalige Beitritt von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen und Organisationen mit Standort in Gloggnitz zu einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) gemäß den Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG).
2. Die Förderung ist objekt- und zählpunktbezogen.  
Das bedeutet:
  - Pro Zählpunkt kann die Förderung einmalig beantragt werden.
  - Befinden sich mehrere Zählpunkte auf unterschiedlichen Liegenschaften einer Person, eines Unternehmens, Vereins oder einer Organisation innerhalb des Gemeindegebietes, kann je Zählpunkt eine Förderung gewährt werden.
  - Befinden sich mehrere Zählpunkte auf derselben Liegenschaft, können maximal fünf Zählpunkte pro Liegenschaft gefördert werden.
  - Ist ein Zählpunkt sowohl Erzeugungs- als auch Verbrauchszählpunkt, wird die Förderung nur einmal gewährt.
3. Förderfähig sind ausschließlich Zählpunkte innerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Gloggnitz.
4. Gefördert wird ausschließlich die Teilnahme an einer regionalen EEG, deren Netzgebiet dem Umspannwerk Hart oder dem Umspannwerk Ternitz zugeordnet ist.
5. Eine Förderung kann nur für Mitgliedschaften gewährt werden, die ab dem 01. Jänner 2026 abgeschlossen wurden.  
Mitgliedschaften, die vor diesem Datum abgeschlossen wurden, sind nicht anspruchsberechtigt.

## § 3 Förderungsbetrag

1. Der Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Gloggnitz beträgt bei Vorliegen einer Anspruchsberechtigung einmalig 25 Euro pro Zählpunkt.
2. Die Förderung ist nicht rückzahlbar und an die jeweilige Objektadresse sowie den zugehörigen Zählpunkt gebunden.  
Eine mehrfache Förderung desselben Zählpunktes ist ausgeschlossen.
3. Wird ein Zählpunkt sowohl als Erzeugungs- als auch als Verbrauchszählpunkt in einer EEG geführt, kann die Förderung nur einmal gewährt werden.
4. Die Förderung wird solange gewährt, wie entsprechende Fördermittel vorhanden sind.  
Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 4 Voraussetzungen und Nachweise**

1. Der Antrag auf Förderung ist mittels des von der Stadtgemeinde Gloggnitz aufgelegten Formblattes einzubringen.
2. Dem Antrag sind zur Glaubhaftmachung der Mitgliedschaft folgende Unterlagen anzuschließen:
  - Name und Adresse der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
  - Name der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (*EEG*),
  - eine Kopie oder ein Foto der Beitragsbestätigung bzw. Mitgliedsurkunde der *EEG*,
  - Bankverbindung (Name, Adresse, IBAN).
3. Der Antrag gilt erst dann als vollständig eingebracht, wenn alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen.

## **§ 5 Auszahlung der Förderung**

1. Die Vergabe und Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem „First Come – First Serve“-Prinzip, solange die im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Fördermittel zur Verfügung stehen.
2. Die Förderung wird aus dem im jeweiligen Voranschlag vorgesehenen Fördertopf finanziert, der auch für andere kommunale Energie- und Umweltförderungen herangezogen wird.
3. Nach positiver Prüfung des Antrags erfolgt die Überweisung des Förderbetrages auf das im Antrag angegebene Konto.
4. Auf die Gewährung oder Auszahlung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Gloggnitz in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2025 beschlossen und tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.